

Auszug aus dem Entwurf des Landesraumordnungsprogramms 2014

Kap. 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

(. . . .)

05 ¹Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden.

²Moore sollen dahingehend entwickelt werden, dass sie ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen können (Moorentwicklung) sowie nach Möglichkeit ihren weiteren natürlichen Funktionen im Naturhaushalt, wie Artenschutz, gerecht werden.

06 ¹In den in Anlage 2 festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten.

²Torfkörper in Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung, die bereits die Funktion einer natürlichen Senke für klimaschädliche Stoffe wahrnehmen, sind in dieser Funktion zu sichern.

³Torfkörper in Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung, die diese Senkenfunktion noch nicht erfüllen, aber aus naturschutzfachlichen, klimaökologischen und bodenkundlichen Gründen dafür geeignet sind, sollen zu natürlichen Senken für klimaschädliche Stoffe entwickelt werden.

⁴Die Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

⁵Zur Unterstützung der Kohlenstoff-Bindungsfunktion sollen in den Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung nachhaltige, klimaschonende Bewirtschaftungsweisen, insbesondere in der Landwirtschaft, gefördert werden.

⁶Abweichend von Satz 1 ist ein Torfabbau in Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung ausnahmsweise zulässig, wenn er aus naturschutzfachlichen und hydrologischen Gründen zur Nivellierung des Torfkörpers zwingend erforderlich ist, um die angestrebte Wiedervernässung zu erreichen.

⁷Abweichend von Satz 1 ist ein Abbau des natürlichen ortstypischen Heilmittels Torf zu Kur- und Heilzwecken ausnahmsweise zulässig, soweit er zur Aufrechterhaltung der Funktion als „staatlich anerkanntes Moorheilbad“ oder

„staatlich anerkannter Ort mit Moor-Kurbetrieb“ erforderlich ist.

Der Torfabbau nach Satz 7 soll möglichst auf den äußeren Randbereich eines Torfkörpers beschränkt werden, um Auswirkungen auf den Torfkörper und seine Erhaltungs- und Entwicklungsfähigkeit zu minimieren.

Begründung

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05, Satz 1:

„Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten“ sind Moore und andere Böden, die bis in eine Tiefe von zwei Metern einen mindestens zehn Zentimeter mächtigen Horizont mit einem Humusgehalt von mindestens 8 % aufweisen. Dies sind im Wesentlichen

- Hoch- und Niedermoore,
- Moorgley,
- Organomarschen,
- kultivierte Moore (Sanddeckkultur, Sandmischkultur, Baggerkuhlung, Tiefumbruchböden, Fehnkultur) und
- überlagerte Torfe.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat 2013 für Niedersachsen eine Gebietskulisse ermittelt, welche die o.g. „Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten“ darstellt. Grundlage dafür war eine Auswertung der bodenkundlichen und geologischen Kartenwerke des LBEG.

Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sind einerseits Speicher, andererseits aber auch potenzieller Emittent von Stoffen, die sich entwässerungsbedingt in Verbindung mit Sauerstoff zu klimarelevanten Gasen wie Kohlendioxid (CO₂) oder Lachgas (N₂O) verbinden und in die Atmosphäre entweichen.

Als Emittent geben diese Böden in Abhängigkeit von Wasserstand, Nutzungsart (z.B. naturnah, intensives oder extensives Grünland, Acker) und Boden- bzw. Moortyp dabei sehr unterschiedliche Mengen klimarelevanter Stoffe ab. Die Bandbreite liegt bei ca. 10 bis 35 t CO₂-Äquivalenten pro ha und Jahr. Hinzu kommt, dass sich die Bodeneigenschaften der Torfe durch Entwässerung und die damit verbundene Durchlüftung, Abnahme der Kohlenstoffkonzentration, Zunahme der Dichte und Rissbildung zunehmend verschlechtern. Durch veränderte Nutzungsformen können Emissionen deutlich reduziert werden, die Mineralisation bzw. Torfzehrung verlangsamt und die Speicherfunktion unterstützt werden.

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05, Satz 2:

Organische Böden mit einer Torfauflage von mindestens 30 cm und einem Humusgehalt von mehr als 30 % werden als Moore bezeichnet. Sie sind bedeutsame Kohlenstoffspeicher. Die grundwasserabhängigen Niedermoore sind von den über dem Grundwasserspiegel liegenden und daher niederschlagsabhängigen Hochmooren zu unterscheiden.

Hoch- und Niedermoore haben zusammen einen Flächenanteil von ca. 59 % der „Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten“.

Vielfach befinden sich die niedersächsischen Moore durch jahrelange Kultivierung und landwirtschaftliche Nutzung in einem degenerierten, entwässerten Zustand, der infolge von

Sackung, Schrumpfung und kontinuierlicher Torfzersetzung einen Verlust an Geländehöhe von 1-3 cm Torfaufgabe pro Jahr zur Folge hat. Bei der dabei stattfindenden kontinuierlichen Torfzersetzung verbindet sich der im organischen Material enthaltene Kohlenstoff mit Sauerstoff und entweicht als Kohlendioxid in die Atmosphäre.

Aus Gründen des Klimaschutzes, der Anpassung an den Klimawandel, der Wasserwirtschaft, des Arten- und des Landschaftsschutzes wird langfristig das Ziel verfolgt, die größtenteils stark anthropogen veränderten Moore wieder hin zu einem möglichst naturnahen Zustand zu entwickeln.

Damit Moore ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen können, sind dort Nutzungen, die eine Entwässerung erfordern, zu vermeiden. Stattdessen sollten nach Möglichkeit die Wasserstände erhöht werden, so dass sich moortypische Pflanzenarten ansiedeln können und der Prozess der Torfbildung wieder initialisiert wird (Wiedervernässung), denn die Treibhausgasemissionen sind nach Wiedervernässung in der Regel deutlich geringer als vor der Vernässung.

Während der Wiedervernässung können sich zwar vorübergehend Zustände einstellen, in denen durch Überstauung verstärkt Methan gebildet und freigesetzt wird. Dieses muss trotz der klimarelevanten Wirkung als Zwischenstadium einer langfristigen Moorregeneration allerdings in Kauf genommen werden. Auch sind die Treibhausgasemissionen nach Vernässung, auch während der Übergangsphase, in der Regel deutlich geringer als vor der Vernässung, z.B. auf landwirtschaftlich genutztem Acker oder Grünland.

Moore sind jedoch nicht nur in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu betrachten, sondern auch als Lebensraumtyp mit weiteren vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt, wie Artenschutz (inkl. Funktion als Brut- und Raststätten), Wasserspeicher und -filter, Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete. Sie haben zudem eine belebende Wirkung auf das Landschaftsbild und eine damit zusammenhängende Erholungseignung („Ökosystemdienstleistungen“).

Da im Einzelfall Zielkonflikte, z.B. zwischen Klimaschutz und Naturschutz (z.B. Wiesenbrüterschutz) auftreten können, kommt nur eine Festlegung mit Grundsatzcharakter infrage, um jeweils sachgerechte Einzelfallentscheidungen treffen zu können.

Moorentwicklung als langfristiger Prozess erfordert eine Wiedervernässung und damit in der Regel die Herausnahme der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung.

Die Umsetzung von Moorentwicklungsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten organischen Böden hat somit nicht nur eine klimapolitische Dimension. Wird die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung auf organischen Böden unverändert fortgesetzt, dann verbraucht die Landwirtschaft die Grundlagen, auf denen ihr derzeitiges Wirtschaften basiert. Auf Hochmoorflächen endet die landwirtschaftliche Nutzung, wenn die Weißtorfaufgabe verbraucht ist. Jährlich ist hier mit einem Schwund von 1-3 cm zu rechnen. Bei einer üppigen Weißtorfaufgabe (1,50 m) sind das ca. 70 Jahre.

Die ebenfalls klimarelevanten Niedermoorstandorte unterscheiden sich von Hochmooren vor allem dadurch, dass sie sich nicht für den industriellen Torfabbau eignen und sie aufgrund ihres größeren Nährstoffreichtums zu einem größeren Anteil als Hochmoorflächen ackerbaulich genutzt werden. Allerdings emittieren trockengelegte Niedermoores ähnlich intensiv, so dass aus Klimaschutzgründen auch hier eine Wasserstandsanhhebung anzustreben ist.

Die Bewirtschaftung nicht entwässerter (bzw. wiedervernässter) Moorstandorte ist weder geübte Praxis noch existieren ausreichende Erfahrungen mit auf solchen Standorten zu

kultivierenden Pflanzen. Maßnahmen wie gezielter Flächentausch (Flurbereinigung) oder Fördermittelenkung können wirtschaftliche Härten und absehbare Interessenskonflikte vermeiden oder verringern und eine für die betroffenen Landwirte existenziell auskömmliche Umstellung erlauben.

Aus vorgenannten Gründen wird eine Moorentwicklung voraussichtlich zunächst auf bereits naturschutzrechtlich gesicherten Flächen erfolgen können oder auch auf Flächen, die bereits vom Moorschutzprogramm (1981, 1986) des Niedersächsischen Umweltministeriums erfasst sind. Langfristig können weitere Flächen aus dem zurzeit im Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz in der Entwicklung befindlichen Schutzgebietssystem „Niedersächsische Moorlandschaft“ als Zielkulisse für Maßnahmen der Moorentwicklung einbezogen werden.

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06, Sätze 1 bis 3:

Die festgelegte Gebietskulisse deckt rd. 100.000 ha der Flächen mit kohlenstoffhaltigen Böden ab. Die Festlegung erfolgt auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 und 8 Alt. 2 ROG. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 ROG ist den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, sowohl – wie mit dieser Festlegung bezweckt – durch Maßnahmen, die dem Klimawandel langfristig entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 8 Alt. 2 zufolge sind räumliche Voraussetzungen für die Erhaltung und Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe zu schaffen.

Die Festlegung der Vorranggebiete (VR) Torferhaltung und Moorentwicklung bezieht sich allein auf kohlenstoffbasierte Treibhausgase, die durch natürliche Prozesse (hier: Bindung in der Vegetation und Konservierung des Pflanzenmaterials unter Wasser als Torfbildung) eingelagert werden. Es handelt sich um die Treibhausgase Kohlendioxid (CO₂) und Methan (CH₄). Für andere als diese kohlenstoffbasierten Treibhausgase ist derzeit keine flächenbezogene, zu den raumordnerischen Maßstäben passende Regelungsmöglichkeit erkennbar.

Die Torferhaltung zielt darauf ab, den im organischen Bodenmaterial gebundenen Kohlenstoff an Ort und Stelle im Boden zu halten. Mit der Moorentwicklung wird das Ziel verfolgt, durch Wiedervernässung ein sich regenerierendes, lebendiges, wachsendes Moor zu entwickeln, das dann, indem es Kohlendioxid aus der Luft durch die moortypische Vegetation bindet, die Funktion einer natürlichen Senke wahrnehmen kann. Dabei können aus naturwissenschaftlicher Sicht unter entsprechenden Bedingungen natürliche Verhältnisse erreicht werden, was bedeutet, dass v.a. Niedermoore (rd. 30.000 ha der VR-Kulisse) eine leichte Quelle für Treibhausgase bleiben, während Hochmoore (rd. 70.000 ha der VR-Kulisse, inkl. Flächen mit Wiedervernässung) eine leichte Senke darstellen können.

Kriterien für die Auswahl der Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung sind eine vorhandene Torfmächtigkeit von mehr als 1,30 m und/oder eine bestehende oder entwicklungsfähige Funktion als natürliche Senke für klimarelevante Stoffe.

Eine Senke für klimarelevante Stoffe ist dadurch gekennzeichnet, dass über einen Zeitraum von einem oder mehreren Jahren mehr klimarelevante Stoffe gebunden als freigesetzt werden. Dabei kann es in klimatisch ungünstigen Jahren auch in natürlichen Mooren zu erhöhten Methanfreisetzungen und letztlich Nettoverlusten an Kohlenstoff kommen. Ähnliches gilt auch für wiedervernässte Moorstandorte.

In die Vorranggebietskulisse sind auch Flächen einbezogen, für die eine Abtorfungsgenehmigung (mit der festgelegten Folgenutzung „Wiedervernässung“) besteht,

auch wenn die Flächen derzeit noch nicht abgetorft sind.

Die vorgenannte Gebietskulisse wurde mit folgenden Ergebnissen hinsichtlich Überlagerungen mit weiteren Zielen der Raumordnung sowie Schutzgebieten überprüft:

- Trinkwassergewinnung: Für Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Vorranggebiete Trinkwassergewinnung des Landes-Raumordnungsprogramms ist ein Zielkonflikt mit Wiedervernässung auf Niedermooren nicht auszuschließen. Eine Überlagerung der o. g. Wassergewinnungsgebiete mit den VR Torferhaltung und Moorentwicklung wurde für Niedermoore daher nicht zugelassen. Hochmoore mit Torfmächtigkeiten von mehr als 1,30 m sind hingegen in ihrem Wasserhaushalt in der Regel soweit unabhängig, dass ein Zielkonflikt mit den Gebietstypen zur Wassergewinnung nicht angenommen werden kann. Diese Gebiete sind daher in der Flächenkulisse enthalten.

- Natura 2000-Gebiete (VR Natura 2000): Eine Überlagerung mit Natura 2000-Gebieten wurde nicht zugelassen. Die Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete stehen als höherrangiges Recht über dem Landes-Raumordnungsprogramm. Zielkonflikte z.B. zwischen Wiesenbrüterschutz und Wiedervernässung sind nicht auszuschließen (z.B. bei einer angestrebten Entwicklung zu Röhrichen oder Bruchwäldern), doch kann auch diese Artengruppe von einer Wiedervernässung hin zu echten Feucht- und Nasswiesen profitieren. Auf der anderen Seite stehen Natura 2000-Gebiete, die dem Schutz lebender Hochmoore dienen und somit eine Zielkonformität mit dem VR Torferhaltung und Moorentwicklung aufweisen. Diese Flächen unterliegen jedoch bereits einem strengen Schutzregime und bedürfen keiner zusätzlichen Sicherung durch das VR Torferhaltung und Moorentwicklung, auch wenn eine Überlagerung zulässig wäre.

- Naturschutzgebiete (NSG): Ein Eingriff in die bestehenden Schutzgebietsverordnungen soll vermieden und eine Überlagerung daher grundsätzlich ausgeschlossen werden. Gleichwohl sind, gerade auch im Zuge des Moorschutzprogramms I und II, großflächig NSG ausgewiesen worden, um eine Wiedervernässung nach Torfabbau naturschutzrechtlich abzusichern. Es handelt sich um Gebiete, die für eine Aufnahme in das VR Torferhaltung und Moorentwicklung aufgrund ihrer hohen Entwicklungsfähigkeit und ihrer oftmals bereits existenten Funktion als Senke für klimarelevante Stoffe hervorragend geeignet sind. In solchen Fällen wurden die in einem NSG liegenden, wiedervernässten oder für eine Wiedervernässung vorgesehenen Flächen auf Basis von Daten der Fachbehörde für Naturschutz in die Kulisse der VR Torferhaltung und Moorentwicklung mit aufgenommen. Ein Konflikt mit den Naturschutzgebiet-Verordnungen ist durch dieses Vorgehen ausgeschlossen.

- Vorranggebiete Rohstoffgewinnung: Vorranggebiete Rohstoffgewinnung wurden letztmalig in der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms 2012 überprüft. Sie sollen, sofern es sich nicht um die Rohstoffart Torf handelt, in der 2012 festgelegten Form bestehen bleiben. Eine Überlagerung mit VR Torferhaltung und Moorentwicklung ist ausgeschlossen.

Die identifizierten, als VR Torferhaltung und Moorentwicklung festgelegten Flächen sind in ihrer Speicherfunktion für Kohlenstoff zu sichern. Dazu bedarf es des Handelns diverser Akteure, um eine möglichst weitreichende Wiedervernässung der Flächen zu erreichen, denn nur so kann die Torfzehrung beendet werden.

Landnutzungen, die bei Wasserständen stattfinden, die die Erhaltung des Torfkörpers oder dessen Wachstum fördern oder sicherstellen, stehen mit dem VR Torferhaltung und Moorentwicklung im Einklang.

In Gebieten mit hohen Wasserständen, insbesondere nahe der Küste, steigt der Aufwand zur Entwässerung dieser Flächen und zugleich die Gefahr von großflächigen Überschwemmungen dieser Flächen als Folge der mit der Torfzehrung verbundenen Geländeoberflächenabsenkung

stetig. Hier besteht deshalb ein besonderes Interesse an der Vermeidung weiterer Torfzehrung.

Bestimmte Kulturlandschaften wie z.B. im Ammerland haben sich gerade aufgrund des Torfabbaus und der Torfnutzung entwickeln können und die Konzentration bestimmter Branchen bewirkt. Diese mit dem Torfsubstrat verbundenen Branchen, wie z.B. der Gartenbau- und Baumschulbereich, sind gerade bei Ausbleiben neuer Torfabbaugenehmigungen bzw. dem stetigen Rückgang der Abbaumengen in den nächsten Jahren (Ausschöpfung der bestehenden Abbaugenehmigungen) auf Torfimporte oder die Entwicklung von Ersatzsubstraten angewiesen.

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06, Satz 4:

Maßstabsbedingt und um sämtliche Belange der Planung zusammenzuführen, sind die VR Torferhaltung und Moorentwicklung in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich zu konkretisieren.

Da das LROP nur die landesbedeutsamen Torf- und Moorkörper mit einem Vorrang belegt, können die Träger der Regionalplanung zusätzlich regional bedeutsame VR Torferhaltung und Moorentwicklung festlegen.

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06, Satz 5:

Das LROP entfaltet in der Regel keine unmittelbare Bindungswirkung für Privatpersonen. Erst über genehmigungspflichtige Tatbestände können die Ziele und Grundsätze für sie mittelbar Bindungswirkung entfalten.

Um etwaige Konflikte zu entschärfen, sollen den auf diesen Böden wirtschaftenden Landnutzern neue Wege aufgezeigt und Umstellungen auf klimaschonende Bewirtschaftungsweisen unterstützt werden. Dabei ist u.a. an die Förderung und den Einsatz von „Paludikultur“ (Bewirtschaftung vernässter Moore mit der Zielsetzung der Torferhaltung und Torfneubildung) als Teil der Landwirtschaft zu denken.

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06, Satz 6:

Die Renaturierung von Mooren hängt maßgeblich von den hydrologischen Verhältnissen ab. Vielfach weisen anthropogen veränderte Moor- und Torfkörper eine inhomogene Oberflächenstruktur auf, die zu nivellieren ist, um die für eine Wiedervernässung – und damit für die Moorrenaturierung und die Herstellung einer Senkenfunktion – erforderlichen hydrologischen Bedingungen und Wasserstände herstellen zu können. Da ein weiterer industrieller Torfabbau in den Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung zukünftig ausgeschlossen wird (bestehende Abbaugenehmigungen sind davon unberührt), ist darauf hinzuweisen, dass die in Satz 6 geregelten Maßnahmen hiervon ausdrücklich ausgenommen sind.

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06, Satz 7:

Die Strukturen der Gesundheitsversorgung in Niedersachsen sollen gesichert werden. Die anerkannte landesbedeutsame Funktion der Moorheilbäder bzw. der Orte mit Moor-Kurbetrieb soll daher erhalten werden. Dies rechtfertigt die Ausnahmeregelung des Torfabbaus zu heilmedizinischen Zwecken.

In Niedersachsen gibt es aktuell vier staatlich anerkannte Moorheilbäder (Bad Salzdetfurth, Bad Nenndorf, Bad Pyrmont, Bad Zwischenahn) und einen staatlich anerkannten Ort mit Moor-Kurbetrieb (Bad Bederkesa).

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06, Satz 8:

Ein Torfabbau zu heilmedizinischen Zwecken soll die Zielsetzung der Torferhaltung und Moorentwicklung und damit die oftmals anzustrebenden Wiedervernässungsmaßnahmen möglichst wenig beeinträchtigen. Eine Beschränkung des Abbaus auf Randbereiche der Moorkörper stellt sicher, dass im Kern möglichst große, zusammenhängende Torfkörper erhalten bleiben und Wiedervernässungsmaßnahmen realisierbar bleiben.